

Hinweis von D.LIVE zum Ticketkauf über Zweit-Ticketmärkte:

Der Verkauf von Tickets über Zweit-Ticketmärkte ist weitverbreitet. Wirklich relevant ist diese Thematik in der Regel bei (Groß-) Veranstaltungen mit hoher Nachfrage bis hin zum Ausverkauf.

Vielen Käufern ist oft nicht bewusst, dass es sich bei Ticketbörsen, wie zum Beispiel Viagogo nicht um Ticketverkäufer handelt. Überhöhte Ticketpreise und Karten, die in Wirklichkeit kein Recht zum Besuch der Veranstaltung verschaffen, sorgen für berechtigte Kritik und Ärger. Der Kaufvertrag kommt in der Regel zwar zwischen dem Besucher und dem Veranstalter oder im Fall der Zweitverwertung dem Wiederverkäufer zustande. Dennoch sind Veranstaltungshäuser und Arenen der ausführende Ort, an dem Probleme akut werden, wenn beispielsweise der Eintritt verweigert wird.

Veranstalter haben derweil die Möglichkeit, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Erwerb von Tickets über Zweit-Ticketmärkte auszuschließen bzw. zu beschränken. Im letztgenannten Fall sind nur durch den Veranstalter autorisierte Zweit-Ticketmärkte (bspw. „Fansale“ von Eventim, etc.) zugelassen. Bei diesen gilt u.a. eine Limitierung der Preisaufschläge beim Weiterkauf von Tickets.

Auch der europäische Gesetzgeber reagiert auf die aktuellen Probleme im Zusammenhang mit Zweit-Ticketmärkten. Am 17. April 2019 wurde eine Anpassung der „Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-RL)“ beschlossen. Konkret wird der bereits bestehende „ANHANG I – Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter gelten“ (sog. „Black List“) überarbeitet. Hiernach sind bestimmte Verhaltensweisen generell unlauter und damit rechtswidrig.

Die beschlossene Ergänzung wird voraussichtlich in Ziff. 23a der „Black List“ erfolgen, wodurch folgende Geschäftspraktiken für unlauter erklärt werden:

„Wiederverkauf von Veranstaltungstickets an Verbraucher, wenn der Händler sie mit Hilfe automatisierter Mittel erworben hat, um eine auferlegte Begrenzung der Anzahl der Tickets, die eine Person kaufen kann, oder andere Regeln für den Kauf von Tickets zu umgehen.“

Des Weiteren besteht für Veranstalter auch die Möglichkeit des Angebots personalisierter Tickets. Allerdings steht dem häufig ein großer Aufwand bei der Nachverfolgung bzw. bei der Kontrolle im Rahmen einer Einlassphase entgegen.

Quelle: EVVC.org, Rechtsanwalt Thomas Rüsche, LL.M. (Kanzlei Loehr, Bonn)